

Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zur Durchführung eines Anlasses / Veranstaltung

(Sämtliche Begriffe beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer)

Bitte beachten Sie das Merkblatt "Bewilligung von Anlässen und Veranstaltungen" und holen Sie allfällige weitere Bewilligungen ein.

Das vollständig ausgefüllte Formular ist bei der Einwohnergemeinde Bettlach, Bauverwaltung, Dorfstrasse 38, 2544 Bettlach, spätestens 3 Monate vor der Veranstaltung einzureichen.

Organisator / Verein

Verantwortliche Person

Name, Vorname:
Geburtsdatum:
Adresse:
PLZ/Ort:
Tel. P:
Tel. G:
Mobil:
E-Mail:

Veranstaltung

Art und Zweck der Veranstaltung:

Datum und Zeit:
Am von bis Uhr
Am von bis Uhr

Durchführungsort

genaue Ortsbezeichnung (z.B. Wirtschaftslokal, Turn-/Mehrzweckhalle usw.)

Mehrzweckhalle Büelen Andere Lokalität

Falls andere Lokalität (genaue Angaben, Zutreffendes ankreuzen):

in einem Gebäude in Festhütte/Zelt im Freien im Wald
 Strasse: Hausnummer: Grundbuch Nr.
 öffentlicher Grund Privatgrund

(Die schriftliche Einwilligung/Bewilligung des Grundeigentümers muss vorliegen.)

Mehrzweckhalle Schulhaus Büelen

Zusätzliche benötigte Einrichtungen zur Mehrzweckhalle:

(Mietkosten-Auszug siehe Seite 4)

Annexhalle Küche
 Bestuhlung (Tische und Stühle)
 Bühne

Infrastruktur allgemein

(zu benutzende öffentliche Einrichtungen)

Räume (bezeichnen):
 Plätze/ Strassen (bezeichnen):
 Sanitär Anlagen Trinkwasserbezug
 Abwasser elektrische Installationen

Aufbauarbeiten / Einrichten Am von bis Uhr
Aufräumarbeiten Am von bis Uhr

Erwartete Besucherzahl bis 200 bis 500 bis 1000 über 1000

Getränke- und Speiseangebot (Zutreffendes ankreuzen)

alkoholfreie Getränke vergorene Getränke (Bier, Wein) gebrannte Wasser (Schnäpse)
 warme und kalte Speisen

Der Gesuchsteller wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäss Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005 (LGV; SR 817.02) an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke abgegeben werden dürfen. Laut Art. 41 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932 (Alkoholgesetz, AlkG; SR 680) dürfen an Jugendliche unter 18 Jahren keine gebrannten Wasser abgegeben werden. An Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren dürfen lediglich vergorene alkoholische Getränke (Bier, Wein, Most, Schaumwein), aber keine gebrannten Wasser (Spirituosen, Aperitifs, Alcopops sowie deren Verdünnungen) abgegeben werden. Widerhandlungen werden gemäss §12bis des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 19. September 1940 (EG StGB; BGS 311.1) sanktioniert.

Verlängerung der Öffnungszeit

Ordentliche Öffnungszeiten ja (Gemäss Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG))
Gewünschte Verlängerung von Bis Uhr

Musikalische Unterhaltung

nein ja Name der Band/DJ

Lautstärke des Konzertes/ der Vorführung	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
unter 93 Dezibel (im Durchschnitt)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
zwischen 93 - 96 Dezibel	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
zwischen 96 - 100 Dezibel weniger als 3 Stunden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
zwischen 96 - 100 Dezibel mehr als 3 Stunden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Einsatz von Laseranlagen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Der Einsatz von Anlagen (Veranstaltungen) mit einem elektroakustisch erzeugten oder verstärkten Schall mit einem Schallpegel von über 93 dB sowie der Einsatz von Laseranlagen müssen gemäss Schall- und Laserverordnung (SLV; SR 814.49) gemeldet werden.

Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass das Publikum und die Nachbarschaft vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen geschützt ist und die Grenzwerte und die Bestimmungen der SLV jederzeit eingehalten werden. Die Gemeinde und der Kanton können Kontrollen durchführen. Die entsprechende Bewilligung wird vom Amt für Umwelt erteilt.

Lotto/Tombola

Kleinlotterien wie Lotto/Tombolas unterstehen gemäss Art. 41 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS; SR 935.51) vom 19. September 2017, unter gewissen Voraussetzungen, keiner Bewilligungspflicht, sind jedoch meldepflichtig.

- werden an einem Unterhaltungsanlass veranstaltet;
- Die Gewinne bestehen ausschliesslich aus Sachpreisen;
- Die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne erfolgen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass; und
- die maximale Summe aller Einsätze übersteigt CHF 50'000 nicht.

Lotto/Tombola ja nein

Gutscheine und Edelmetalle als Gewinne bei Kleinlotterien, mit Blick auf das Bundesrecht, sind ohne Weiteres zulässig. Diese bedürfen jedoch einer kantonalen Bewilligung.

Verkehrs- und Sicherheitskonzept

Für die Durchführung eines grösseren Anlasses muss zuhanden der Polizei zwingend ein Verkehrs- und Sicherheitskonzept eingereicht werden. Sind für Anlässe oder Veranstaltungen auf Kantonsstrassen einzig Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsumleitungen notwendig, muss ein entsprechendes Gesuch mindestens 1 Monat im Voraus an die Polizei eingereicht werden. Dies gilt auch für das Anbringen entsprechender Veranstaltungsreklamen.

Sicherheitsunternehmen (im Kanton Solothurn zugelassen): ja nein

Beauftragte Sicherheitsunternehmung/ Person (Name, Adresse, Tel.-Nr.)

Verantwortlicher für den Sicherheitsdienst:
 (Name, Adresse und Mobil)

Parkplätze genügend an Ort zusätzlich bei

Verantwortlicher für den Verkehrsdienst:
 (Name, Adresse und Mobil)

Sicherheitsmassnahmen mit Polizei abgesprochen: ja nein
 Sicherheitsmassnahmen mit Brandschutzexperte abgesprochen: ja nein

Sanitätsdienst und Sicherheitsmassnahmen

Sanitätsdienst: ja nein

Beauftragter Sanitätsdienst/ Person (Name, Adresse, Tel.-Nr.)

► Das sanitätsdienstliche Konzept, bzw. der Vertrag muss diesem Gesuch beiliegen.

Verantwortlicher für den Sanitätsdienst:
 (Name, Adresse und Mobil)

Sanitätskonzept mit Solothurner Spitäler AG, Leiter Rettungsdienst, abgesprochen: ja nein
 Wird der gemeindeeigene Defibrillator benötigt: ja nein

Voraussichtliche Gefahrenpotentiale (z.B. enge Zufahrten, stark befahrende Strassen oder Gewässer in unmittelbarer Umgebung, Alkohol-/ Drogenkonsum, spezielle Personengruppen, Witterungseinflüsse etc.):

Gesuchunterlagen

- Kartenausschnitt Übersicht Massstab 1 : 10'000 / Detail 1 : 2'000 mit Eintrag des Standortes und der beanspruchten Fläche
- Verkehrskonzept inkl. Situationsplan mit Zufahrt und Parkierung, Sperrungen, Umleitungen, Rettungsachsen
- Situationsplan mit Eintrag der Infrastrukturanlagen (Zelte, Bars, sanitäre Anlagen, technische Anlagen, Wasser, Abwasser, Strom, Standort Einsatzleitung, Sanität usw.)
- Sicherheitskonzept mit Flucht- und Rettungsplan (z.B. nach ISO 23601) mit allen Eintragungen der Sicherheitseinrichtungen wie Notausgänge, Fluchtwege, Fluchtwegkennzeichnungen, Löscheinrichtungen, Sicherheitsbeleuchtung usw.
- Schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers
- Abfall-, Bodenschutz-, Beschallungs- und Jugendschutzkonzept
- Weitere Unterlagen:

Die verantwortliche Person stellt das Gesuch um Erteilung der Bewilligung(en) und bestätigt:

- handlungsfähig zu sein
- im Namen des Veranstalters handeln zu dürfen
- die Richtigkeit der gemachten Angaben

Ort / Datum: Unterschrift:

Auszug aus dem Gebührentarif für die Benützung der Schulanlagen, -räume und -einrichtungen (Stand 17. November 2009)

§ 1 Gebühren

¹ Die regelmässige Benützung von Schulräumen, -anlagen und -einrichtungen für Trainings- oder Proben-aufenthalte durch ortsansässige Vereine ist gebührenfrei. Diese Gebührenbefreiung gilt von Montag bis Freitag.

² Auswärtige Benützer haben grundsätzlich eine Gebühr zu entrichten.

³ Für unregelmässige Benützung ist eine Gebühr zu entrichten.

⁴ In dieser Gebühr sind die Kosten für die Benützung, inkl. Heizung, Beleuchtung, Duschen sowie Anteil an die Lohnkosten des Gemeindepersonals enthalten.

⁵ Für spezielle Benützungen (z.B. Mehrfachbenützung, Kurse) wird die Schulverwaltung ermächtigt adäquate Gebühren zu erheben.

⁶ Pro Bewilligung wird ein administrativer Aufwand von Fr. 30.00 verrechnet.

⁷ Die Gebührenansätze lauten:

a) Mehrzweckhalle

pro Veranstaltung

Ortsansässige Vereine	1. Tag	2. Tag
Halle/Bestuhlung	Fr. 300.00	Fr. 300.00
Halle/Bestuhlung und	Fr. 500.00	Fr. 500.00
Küche und Inventar	Fr. 100.00	Fr. 100.00
Annexhalle	Fr. 100.00	Fr. 100.00
Privatpersonen und auswärtige Vereine	1. Tag	2. Tag
Halle/Bestuhlung	Fr. 500.00	Fr. 250.00
Halle/Bestuhlung und	Fr. 700.00	Fr. 350.00
Küche und Inventar	Fr. 200.00	Fr. 100.00
Annexhalle	Fr. 200.00	Fr. 100.00

§ 2 Beschallung Mehrzweckhalle

¹ Die Einwohnergemeinde Bettlach kann auf Antrag eines ortsansässigen Vereins einen Kostenanteil an die Beschallungskosten sprechen. Es werden die effektiven Aufwendungen, resp. ein Betrag von max. Fr. 500.00 gewährt.

² Privatpersonen und auswärtige Vereine erhalten keinen Betrag.

³ Die Kosten für die Beschallung werden in der Gemeinderrechnung in einem separaten Konto (Beiträge MZH Büelen an Ortsvereine) ausgewiesen.

Auszug aus dem Gebührentarif (Stand 8. Dezember 2015)

§ 13c Anlassbewilligungen

¹ Die Gebühren für die Anlassbewilligungen gestützt auf § 100 des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes (WAG) betragen:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Anlassbewilligung, kommerziell pro Anlass | Fr. 130.00 |
| 2. Anlassbewilligung, öffentlich, nicht kommerziell pro Anlass | Fr. 80.00 |
| 3. Freinachtbewilligung ausserhalb der Öffnungszeiten gemäss § 19 WAG pro halbe Stunde Verlängerung | Fr. 25.00 |
| 4. Anlassbewilligung Grossveranstaltungen (Chilbi, Sportanlässe, Musikveranstaltungen etc.)
Fr. 60.00 pro Stunde Arbeitsaufwand maximal | Fr. 3'000.00 |

Bitte leer lassen!

Eingang BV	Datum:	Visum:	Nebenbewilligungen nötig?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bearbeitet durch	Datum:	Visum:	Gebühren Anlassbewilligung:	Fr.:
Bearbeitung ED	Datum:	Visum:	Miet-Gebühren MZH:	Fr.:
Versand Bewilligung	Datum:	Visum:	Mit speziellen Auflagen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Abgabe an FV	Datum:	Visum:	Rechnungsbetrag total:	Fr.: